

**Allgemeine Geschäftsbedingungen** Stand: Mai 2020**A. Geltung**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen (im folgenden "Lieferung"). Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlussiges Verhalten ist ausgeschlossen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

**B. Vertragsschluss, Eigentum an Werkzeugen und Abweichungen**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners annehmen, wozu wir nicht verpflichtet sind. Bestellungen oder andere Aufträge sind schriftlich (einschließlich Telefax oder E-Mail) an uns zu senden. Bestellungen oder andere Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen. Wir können eine Bestellung auch durch Vornahme der Lieferung annehmen.

2. An Kostenabschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie alle sonstigen Schutzrechte, einschließlich eines etwaigen Schutzes unseres Know-hows, vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden; Mitarbeitern des Vertragspartners dürfen diese nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Begründung und Durchführung des Vertrags mit uns erforderlich ist. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Sofern wir Gegenstände nach vom Vertragspartner über-

gebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen, bis die Rechtslage soweit geklärt ist, dass eine Verletzung von Rechten Dritter durch die Fortsetzung unserer Tätigkeit ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, uns von allen mit den ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht wenn dem Besteller kein Verschulden trifft.

3. Wenn wir in unserem Angebot angegeben haben, dass die Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge (Formen, Dorne, Mundstücke u.s.w.) berechnet werden, bedeutet dies nicht, dass die genannten Gegenstände Teil unserer Lieferverpflichtung sind. Gleiches gilt für die Werkzeuge, die wir für die Serienfertigung benötigen. Sämtliche vorgenannten Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sofern der Vertragspartner die Belieferung mit den vorgenannten Gegenständen wünscht, ist es ihm vorbehalten, uns wegen eines entsprechenden Angebots anzufragen, ohne dass wir zur Unterbreitung eines solchen Angebots verpflichtet sind.

4. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben sowie Bestellmengen je nach Artikel bis zu +/- 10% vor, es sei denn, der Vertragspartner deklariert klar, dass es sich um eine einmalige Projektmenge handelt. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesamte Menge eines Abrufauftrages innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzunehmen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**C. Lieferung/Leistung und Lieferzeit/Leistungszeit**

1. Eine bestätigte Lieferfrist-Periode steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen

Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn – sofern wir die Bestellung auf Wunsch des Vertragspartners versenden – bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Vertragspartner nicht seine Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen sowie Betriebs-/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferungen oder Leistungen nicht nur vorübergehend unmöglich machen und bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.

3. Der Vertragspartner ist wegen Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht wegen einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung zu, hat er auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Erklärt sich der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist, hat der Vertragspartner uns eine weitere angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen und darf erst vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

4. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, stehen uns sämtliche gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz von Mehraufwendungen in voller Höhe zu.

5. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese dem Vertragspartner zumutbar sind und rechtzeitig von uns angekündigt werden.

6. Die Ware wird gemäß der vereinbarten Lieferbedingung (Incoterms 2020) geliefert und diese regelt somit den Übergang von Besitz und Gefahr.

7. Im Falle des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretender Zahlungs-

schwierigkeiten oder falls uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, sind wir berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Vertragspartner nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

8. Vom Vertragspartner zur Auftragsdurchführung bereitgestellte Gegenstände und Materialien sind von ihm rechtzeitig in einwandfreier und vereinbarter Beschaffenheit anzuliefern. Geschieht dies nicht, so haben wir das Recht, dadurch verursachte Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft, und die Herstellung unserer Lieferung nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen, bis wir Gegenstände und Materialien in ausreichender Anzahl und Qualität erhalten haben.

#### **d. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Begleichung unserer diesbezüglichen Forderung bleibt jeder gelieferte Gegenstand unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt).

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsvorgang weiterzuverkaufen, jedoch nicht diesen zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Die Abtretung dient in demselben Umfang der Sicherung unserer Forderung wie der Eigentumsvorbehalt nach D.1. dieser Bedingungen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen dürfen wir die Ermächtigung zur Einziehung widerrufen. Wir können überdies verlan-

gen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, uns eine schriftliche Abtretungserklärung zur Verfügung stellt und uns alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben sowie Unterlagen zur Verfügung stellt.

5. Werden die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder vermischt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so überträgt uns der Vertragspartner anteiliges Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen uns Miteigentum zusteht, erwachsen. Die Regelungen in D.4. Satz 3 ff. dieser Bedingungen gelten entsprechend.

6. Verwendet der Vertragspartner die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt, dass sie Bestandteil einer neuen Sache werden und geht unser Eigentum dadurch endgültig unter, setzt sich unser Eigentum mit einem anteiligen Verhältnis an dem hergestellten Produkt fort. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Produkts gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Die Regelungen in D.4. Satz 3 ff. dieser Bedingungen gelten entsprechend.

7. Übersteigen die uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners wegen der die vorgenannte Grenze übersteigenden Sicherheiten zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **E. Preise und Zahlung**

1. Lieferung, Leistung und Berechnung erfolgen am Tage des Versandes oder der Abholung der Ware zu den aktuell gültigen und vereinbarten Preisen (gemäß Preisliste, Auftragsbestätigung o. Vertrag), soweit nicht mit dem Vertragspartner etwas anderes vereinbart ist. Wird beschleunigte Versendung durch den Vertragspartner gewünscht, (z.B. Luftfracht, Express) so trägt der Vertragspartner die Differenz zwischen den Kosten für die übliche Versandart und den höheren Aufwendungen.

2. Sämtliche Zahlungen des Vertragspartners sind in der vertraglich vereinbarten Währung zu leisten.

3. Unsere Rechnungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingung fristgerecht zu bezahlen. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an wel-

chem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Für jede Mahnung – ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung – steht es uns frei, dem Vertragspartner eine Mahnpauschale in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

4. Bei bargeldloser Zahlung, kommt es in jedem Fall für den Beginn der Zahlungsfrist auf das Rechnungsdatum, für das Ende der Zahlungsfrist auf den Zeitpunkt der Gutschrift an. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Vertragspartner.

5. Wir dürfen ferner bei Zahlungsverzug des Bestellers nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Vertragspartner bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen. Kommt der Vertragspartner unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Vertragspartner die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

6. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

7. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt; Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

8. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von uns bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen.

#### **F. Gewährleistung**

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Kaufleuten in jedem Falle die gesetzlichen Untersuchungs- und Rücepflichten gemäß § 377 HGB.

2. Sämtliche Angaben zu unseren Liefergegenständen oder sonstigen Leistungen sind Beschaffenheitsangaben und keine Garantien. Nimmt der Vertrag Bezug auf lebensmittelrechtliche, technische, umweltrechtliche und sonstige gesetzliche und/oder technische Vorgaben, gelten diese sämtlich in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung. Eine Anpassung an einen neuen Stand dieser Vorgaben bedarf einer Abrede zwischen den Parteien.

Eine Verpflichtung zu solch einer Anpassung besteht nicht.

3. Der Vertragspartner darf eine Lieferung nicht wegen unwesentlicher Mängel zurückweisen. Handelsübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Geheiß des Vertragspartners an Dritte liefern. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht unverzüglich (innerhalb von drei Tagen nach Lieferung) gerügt wird. War der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar, so läuft die Frist zur rechtzeitigen schriftlichen Rüge ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

5. Wir haften nicht für Mängel, die durch die unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände durch den Vertragspartner oder durch Dritte entstehen.

6. Ist unsere Lieferung mangelhaft, können wir nach unserer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Der Vertragspartner hat uns Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung, insbesondere zur Nachbesserung, zu geben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (jedoch nicht Ausbau- oder Einbaukosten) tragen wir, wenn ein Mangel vorliegt. Im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens des Vertragspartners sind wir berechtigt, Ersatz unserer Nacherfüllungskosten zu fordern, es sei denn, der Vertragspartner hat die unzutreffende Mängelrüge nicht zu vertreten.

7. Ist eine Nacherfüllung mangelhaft, ist der Vertragspartner erst dann berechtigt, die ihm zustehenden Rechte wegen mangelhafter Leistung geltend zu machen, wenn er uns eine weitere Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit ermöglicht hat. Bei der Angemessenheit sind die Interessen des Vertragspartners zu berücksichtigen. Wegen unerheblicher Mängel stehen dem Vertragspartner Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder ein Rücktrittsrecht nicht zu.

8. Ist der Vertragspartner wegen Fehlschlagens einer Nacherfüllung berechtigt, einerseits von uns weiterhin Nacherfüllung zu verlangen und andererseits die ihm stattdessen zustehenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen, können wir den Vertragspartner dazu auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist

auszuüben. Der Vertragspartner hat uns seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners bei uns. Übt der Vertragspartner seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er diese, insbesondere das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz, nur geltend machen, wenn eine erneute von ihm zu bestimmende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

9. Ansprüche wegen Sachmängeln gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung beim Vertragspartner oder bei einem vom Vertragspartner bestimmten Dritten. Die Verjährung nach dieser Bestimmung gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache. Ausgenommen von der einjährigen Verjährungsfrist sind Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **G. Haftung**

1. Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie – ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

2. Weiter haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Fall der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schemen beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten.

3. Eine über die Haftung nach Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht aber für solche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.

4. Jede mit dem Vertragspartner vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### **H. Sonstige Leistungen/ Entwicklungsleistungen**

1. Erbringen wir Leistungen, die nicht oder nur teilweise in der Lieferung von Gegenständen bestehen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen uneingeschränkt mit folgenden Ergänzungen:

2. Sind wir mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen beauftragt, handelt es sich um einen Dienstvertrag. Wir sind verpflichtet, uns darum zu bemühen, ein bestimmtes Entwicklungsergebnis zu erreichen; wir schulden jedoch nicht die Erreichung des Entwicklungsergebnisses selbst.

3. Eine Pflichtverletzung unsererseits im Rahmen von Entwicklungsarbeiten liegt nicht allein deshalb vor, weil wir das Entwicklungsergebnis nicht erreicht haben.

4. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für Kaufverträge gilt für die Erbringung von Entwicklungsleistungen nicht.

#### **I. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen unter diesem Vertrag ist Waltershausen.

2. Gegenüber Kaufleuten ist Gotha Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer anderen Niederlassung vorgenommen worden sind. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch in allen anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren nach dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz in Deutschland haben.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

## **J. Force Majeure**

1. Ereignisse von höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse von einer gewissen Schwere (Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wasserknappheit etc.), Kriege, Terrorismusakte, Boykotte, Aussperrungen, berechtigte/unberechtigte Streiks, Rohstoffmangel, Epidemien und weitere schwerwiegende Vorkommnisse sowie deren Folgen in den Regionen der Betriebsstätten der SEALABLE oder mit ihr vertraglich verbundenen Dritten.
2. Im Falle einer solchen Leistungsstörung ist SEALABLE (i) bei Unmöglichkeit der Leistung von der Leistungspflicht ersatzlos befreit, (ii) im Verzugsfall oder (iii) bei unverhältnismässiger Erschwerung berechtigt, dem Besteller für ersteres eine neue Lieferfrist und für letzteres ein neues Angebot vorzuschlagen und im Falle der Ablehnung jeweils vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Leistungserbringung seitens SEALABLE auf eine andere Art gestört sein, gelten die Rechtsfolgen von (iii) vorstehend.
3. Sollte es aufgrund ähnlicher Ereignisse (höhere Gewalt, staatlicher Hoheitsakte oder anderer Umstände) beim Besteller zu Bedarfs- oder Interessensänderungen kommen, bleibt er zur vollständigen Bezahlung an SEALABLE verpflichtet, ungeachtet deren Vorhersehbarkeit oder des Verschuldens des Bestellers. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Regelung, welche im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart wird.